



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit der Erlassung des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 kam es zu keiner Anhebung des von den Gemeinden mittels Verordnung festlegbaren Höchstbetrages der Abgabe für den Betrieb eines Wettterminals bzw. Spielapparats je Wettterminal/Apparat pro Kalendermonat der Aufstellung.

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wurde am 31. August 2015 kundgemacht und trat gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 am 1. März 2016 in Kraft. Im März 2016 betrug der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) 100,7; im Jänner 2025 betrug er 136,8. Die Veränderungsrate beträgt daher 35,8 %. Die Valorisierung des Höchstbetrags der Wettterminalabgabe in Höhe von 250 Euro würde im oben angegebenen Betrachtungszeitraum den Wert von 339,50 Euro ergeben. Eine Anhebung des Höchstbetrags der Wettterminalabgabe auf 350 Euro entspricht daher in etwa der Valorisierung dieses Betrags auf Grund der Änderung des Verbraucherpreisindex in diesem Beobachtungszeitraum. Die noch zu erwartende Änderung des Verbraucherpreisindex bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle sowie die jahrelange Nichtanhebung (9 Jahre) dieses Betrags rechtfertigen eine Aufrundung des Werts von 339,50 Euro auf den mit gegenständlicher Novelle festgelegten Betrag von 350 Euro.

Die Valorisierung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate in Höhe von 50 Euro würde im oben angegebenen Betrachtungszeitraum den Wert von 67,90 Euro ergeben. Eine Anhebung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate auf 70 Euro entspricht daher in etwa der Valorisierung dieses Betrags auf Grund der Änderung des Verbraucherpreisindex in diesem Beobachtungszeitraum. Die zur Wettterminalabgabe dargestellten Gründe rechtfertigen auch hier eine Aufrundung des Werts von 67,90 Euro auf den mit gegenständlicher Novelle festgelegten Betrag von 70 Euro.

Die Valorisierung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten in Höhe von 75 Euro würde im oben angegebenen Betrachtungszeitraum den Wert von 101,85 Euro ergeben. Im Hinblick auf die oben dargelegten Erwägungen soll nunmehr ein Höchstwert von 105 Euro festgelegt werden.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung des von den Gemeinden mittels Verordnung festlegbaren Höchstbetrags der Abgabe pro angefangenen Kalendermonat

- für den Betrieb eines Wettterminals von höchstens 250 Euro auf höchstens 350 Euro,
- für den Betrieb des Spielapparats von höchstens 50 Euro auf höchstens 70 Euro,
- für den Betrieb von Spielapparaten in Betriebsstätten mit mehr als acht solcher Apparate von höchstens 75 Euro je Apparat auf höchstens 105 Euro je Apparat.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 5 F-VG 1948, insbesondere in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 9 und § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024; letztere Bestimmung enthält die eingeschränkte bundesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben und zwar ausdrücklich „vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“.

Der Betrieb von Spielapparaten, die im Sinn der bisherigen Definition des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes umschrieben werden, unterliegt nicht dem Abgabenerhebungsverbot des § 31a des Glücksspielgesetzes (GSpG).

Bei der Betätigung von Wettterminals, die über die Funktion einer dezentralen elektronischen Wettannahmestelle nicht hinausgehen, handelt es sich zwar um keine Lustbarkeit im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 9 und 10 FAG 2024, allerdings hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass auch derartige Geräte im Hinblick auf das Abgabenerfindungsrecht der Länder zulässigerweise wie Lustbarkeiten besteuert werden dürfen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Juni 2012, G 6/12-10).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Da Wetteingabegeräte, die nicht der Abgabepflicht unterliegen, im Vergleich zu Wettterminals und Spielapparaten durch die Anhebung der Höchstbeiträge attraktiver werden könnten, ist ein

Rückgang bei letztgenannten Geräten möglich. Insgesamt ist für die Gemeinden jedoch mit höheren Einnahmen durch die Anhebung der Höchstbeträge der Wettterminalabgabe sowie der Abgabe für Spielapparate zu rechnen.

Für Bund, Land und Gemeinden entstehen durch diese Gesetzesnovelle keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Den Unternehmen würden Mehrkosten erwachsen, sofern Gemeinden durch Verordnungserlassung die Wettterminalabgabe auf über 250 Euro bzw. die Abgabe für Spielapparate auf über 50 Euro bzw. in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten auf über 75 Euro je Apparat anheben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzesnovelle stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da diese Gesetzesnovelle ausschließlich rechtssetzende Maßnahmen des Abgabenrechts betrifft, unterliegt sie nicht den Bestimmungen der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da diese Gesetzesnovelle eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist sie gemäß § 9 Abs. 1 F-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Seit der Erlassung des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 kam es bezüglich des Betriebs von Spielapparaten zu keiner Anhebung des Höchstbetrags der Abgabe. Da es im Zeitraum seit dem Inkrafttreten bis zum Jänner 2025 zu einer Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex von 35,8 % kam, war die Abgabe für den Betrieb eines Spielapparats von höchstens 50 Euro auf 70 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung anzuheben und für Spielapparate in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten von höchstens 75 Euro auf 105 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung anzuheben. Nunmehr kann die einzuhebende Abgabe für den Betrieb eines Spielapparats mittels Verordnung durch die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 70 Euro bzw. bei Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten bis 105 Euro festgesetzt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Seit der Erlassung des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 kam es bezüglich des Betriebs eines Wettterminals zu keiner Anhebung des Höchstbetrags der Abgabe. Da es im Zeitraum seit dem Inkrafttreten bis zum Jänner 2025 zu einer Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex von 35,8 % kam, war der Höchstbetrag der Wettterminalabgabe von 250 Euro auf 350 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung anzuheben. Nunmehr kann die einzuhebende Wettterminalabgabe mittels Verordnung durch die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro festgesetzt werden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird
(Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGBl. Nr. 114/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „50 Euro“ durch den Betrag „70 Euro“ und der Betrag „75 Euro“ durch den Betrag „105 Euro“ ersetzt.*
2. *Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „250 Euro“ durch den Betrag „350 Euro“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.